

A 1-1565/2003-2

Graz,
Dr. Ka/Gr

**Projekt „Haus Graz Neu Ordnen“;
Abschluss eines Personalübereinkommens**

Öffentlich!

Berichtersteller:

.....

B e r i c h t an den G e m e i n d e r a t

Im Frühjahr 2009 wurde das Projekt „Haus Graz Neu Ordnen“ gestartet, mit der Zielsetzung, eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung in allen Organisationseinheiten der Stadt Graz zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist es geplant, nichthoheitliche Dienstleistungen aus dem Magistratsbereich in andere Organisationseinheiten der Stadt Graz zu übertragen.

Aufgrund dieser Übertragung sollen MitarbeiterInnen der betroffenen Abteilungen im Magistrat Graz – Bedienstete des Kanalbauamtes, der Liegenschaftsverwaltung (einschließlich der Werkstätten), des Stadtschulamtes, des Amtes für Jugend und Familie (Hausarbeiter), der Wirtschaftsbetriebe und der Magistratsdirektion- Informationsmanagement – anderen Organisationseinheiten gemäß dem Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz 2003 zugewiesen werden.

Eine Zuweisung erfolgt – gesetzlich normiert – mit allen Rechten und Pflichten, wie sie zum Zeitpunkt vor Wirksamkeit der Zuweisung bestehen. Darüber hinausgehend hat die Personalvertretung/Gewerkschaft der Gemeindebediensteten eine auf Grund der mit dem Projekt „Haus Graz neu ordnen“ aus ihrer Sicht verbundenen besonderen Risiken eine verstärkte Absicherung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der betroffenen Bediensteten gefordert.

Aus Personalentwicklungssicht erscheint es geboten, die mit den anstehenden Veränderungen für den/die einzelne/n DienstnehmerIn verbundenen Unsicherheiten nach Möglichkeit zu begrenzen. Es sollte daher dem Begehren der Personalvertretung/Gewerkschaft Rechnung getragen werden; nicht zuletzt um die Veränderungsbereitschaft der betroffenen MitarbeiterInnen zu erhöhen, aber auch um das positiv-konstruktive Klima im Hinblick auf das laufende Projekt beizubehalten oder nach Möglichkeit zu verstärken.

Das Ergebnis intensiver Verhandlungen ist der Entwurf eines Personalübereinkommens, der als integrierender Bestandteil des vorliegenden Gemeinderatsberichtes diesem angeschlossen ist.

Die mit Genehmigung dieses Personalübereinkommens verbundene Kostenbelastung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Detail berechnet werden. Es ist aber - auf Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Betriebsvereinbarung im Zuge des Verwaltungsreformprojektes 2000+ im Jahre 2003 zurückgreifend - davon auszugehen, dass sich die einschlägigen Belastungen in äußerst geringem Rahmen halten und jedenfalls in einem aus Dienstgebersicht günstigen Verhältnis zu den zu erzielenden, allerdings nicht direkt messbaren positiven PE-Aspekten stehen werden.

Die Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bediensteten der Stadt, insbesondere die Zuerkennung nicht auf Rechtsanspruch beruhender Bezüge fällt gemäß § 45 Abs. 2 Z. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt sohin den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle auf Grund des § 45 Abs. 2 Z. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, i.d.g.F., das in der Beilage dem vorliegenden Antrag im Entwurf angeschlossene Personalübereinkommen genehmigen.

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtsenatsreferent:

Dr. Kalcher

Stadtrat Univ.Doz.DI Dr. Rüscher

Der Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Graz hat dem vorliegenden Bericht am seine Zustimmung erteilt.

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung,
Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am
.....

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: